

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN (STAND: 27. MÄRZ 2023)

1. ALLGEMEINES

Nachstehende Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich – auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird – für alle Lieferungen der Fa. RK Kutting GmbH, Egerten 9 in 74388 Talheim. Fremden entgegenstehenden (Einkaufs-) Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die nachstehenden Bedingungen und die Rechnung gelten spätestens durch Annahme der Lieferung als anerkannt. Alle von den nachstehenden Bedingungen abweichenden telegrafischen, telefonischen oder mündlichen Vereinbarungen gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

2. LIEFERUNG

- a) Angegebene Lieferfristen sind unverbindlich und nur annähernd.
- b) An von uns bereitgestellten Erzeugnissen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.
- c) Unvorhergesehene Lieferungs Hindernisse, wie Fälle höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen im eigenen Betrieb oder in dem des Vorlieferanten, Transportschwierigkeiten usw. berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und um eine weitere angemessene Zeit hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten soweit er noch nicht erfüllt ist.

3. VERSAND UND VERPACKUNG

Die Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ab Werk zuzüglich Verpackung. Mit dem Versandbeginn geht alle Gefahr auf den Käufer über. Soweit der Käufer einen besonderen Versandweg vorschreibt, sind wir berechtigt, die erhöhten Kosten gesondert in Rechnung zu stellen.

4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a) Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, in EURO ab Werk, ausschließlich Mehrwertsteuer. Das Risiko von Währungsschwankungen trägt der Kunde.
- b) Unsere Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar.
- c) Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist werden die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet, es sei denn, uns ist ein noch größerer Zinsschaden entstanden. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber unseren fälligen Zahlungsansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder Aufrechnung zu erklären außer mit rechtskräftig festgestellten, anerkannten oder unbestrittenen Forderungen.
- d) Im Falle eines Zahlungsverzuges werden unsere gesamten, zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen sofort fällig.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

- a) RK Kutting GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren in jedem Fall bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor (einfacher Eigentumsvorbehalt).
- b) Hat der Käufer den Kaufpreis für die gelieferten Waren bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit RK Kutting GmbH vom Käufer noch nicht vollständig bezahlt, behält sich RK Kutting GmbH darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor (erweiterter Eigentumsvorbehalt).
- c) Bei der Verarbeitung der von RK Kutting GmbH gelieferten Waren durch den Käufer gilt RK Kutting GmbH als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt RK Kutting GmbH Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der von RK Kutting GmbH gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien (Verarbeitungsklausel).
- d) Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von RK Kutting GmbH gelieferten Waren mit einer Sache des Käufers in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer der RK Kutting GmbH Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von RK Kutting GmbH gelieferten Ware zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für RK Kutting GmbH (Verbindungs- und Vermischungsklausel).
- e) Der Käufer ist berechtigt, über die im Eigentum der RK Kutting GmbH stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit RK Kutting GmbH rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen sich RK Kutting GmbH das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit RK Kutting GmbH an diese ab, RK Kutting nimmt diese Abtretung an; sofern RK Kutting GmbH im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Rechnungswertes der von RK Kutting GmbH unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren. (verlängerter Eigentumsvorbehalt).

6. HAFTUNG

- a) Schadensersatzansprüche gegenüber uns, unseren Arbeitnehmern und/oder unseren Erfüllungsgehilfen, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen und die nicht Schadensersatz für die Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit zum Inhalt haben, sind – soweit gesetzlich möglich – ausgeschlossen. Gleichgültig ist, ob sie aus Vertragsverletzung oder der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten (z.B. §§ 280, 241 Abs. 2 BGB), aus unerlaubter Handlung, auch aus der Haftpflicht des Produzenten (wegen Konstruktions-, Produktions- und Informationsfehlern sowie Fehlern bei der Produktbeobachtung z.B. § 823 BGB) herrühren. Nicht ausgenommen ist die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz.
- b) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) wird auch für Fahrlässigkeit eines Organs oder leitender Angestellter gehaftet, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Diese Begrenzung greift nicht bei Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit ein – es gilt insoweit das Gesetz.

- c) In Fällen der zulässigen Haftungsbegrenzung bei nichtgrober Fahrlässigkeit beträgt der vertragstypische, vernünftigerweise vorhersehbare Schaden höchstens 5% vom Auftragswert. Diese Begrenzung greift nicht bei Verletzung von Leben, Körper und/oder Gesundheit ein.
- d) Die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland besteht uneingeschränkt.
- e) Die uneingeschränkte Haftung gilt auch im Falle des Fehlens von Eigenschaften, die ausnahmsweise garantiert sind, wenn die Garantie gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Es gilt insoweit das Gesetz.
- f) Bei Fremdmontage/Konfektion, mit der der Kunde Dritte beauftragt oder diese Arbeiten selbst ausführt, übernehmen wir keine Haftung und/oder Gewähr für die korrekte Montage/Konfektion. Die Haftung/Gewähr trägt allein der Selbstkonfektionierer.
- g) Der Einsatz von RK Kutting GmbH Produkten in der Luft- und Raumfahrttechnik darf nur erfolgen, wenn hierfür die schriftliche Freigabe von RK Kutting GmbH vorliegt.

7. GEWÄHRLEISTUNG (HAFTUNG FÜR SACHMÄNGEL)

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich garantierter Eigenschaften gehört, haften wir wie nachstehend angeführt: Die Haftung auf Grund des Produkthaftungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland besteht uneingeschränkt, hier gilt das Gesetz. Dies gilt auch im Falle des Fehlens von Eigenschaften, die ausnahmsweise ausdrücklich garantiert sind (§ 443 BGB), wenn die Garantie gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

Weiterhin gilt für den **UNTERNEHMER** (nicht für den Verbraucher):

- a) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- b) Soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445 b BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634a Absatz 1 BGB (Baumängel) längere Fristen zwingend vorschreibt, gelten diese Fristen.
- c) Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen.
- d) Die Ware ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen. Das gilt auch für übersandte Muster.
- e) Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mangelrüge wegen offensichtlicher Mängel nicht binnen 5 Werktagen nach Eintreffen am Bestimmungsort bei uns eingegangen ist.
- f) Verdeckte Mängel sind in gleicher Weise innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung zu rügen.
- g) Schläuche sind Verschleißteile. Die Gewährleistungszeit wird daher durch die betriebsübliche bzw. betriebsgewöhnliche Haltbarkeitsdauer (Verschleiß) bestimmt und begrenzt.
- h) Die Gewährleistung/Haftung für Sachmängel ist ausgeschlossen, wenn der Besteller die Waren weiterverarbeitet oder veräußert hat, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, es sei denn, er weist nach, dass die Verarbeitung oder Veräußerung erforderlich war, um einen größeren Schaden zu verhüten.
- i) Gewähr wird nicht übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen am Liefergegenstand entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische, elektrische, thermische und vergleichbare Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von uns zurückzuführen sind.
- j) Zur Vornahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; im Übrigen wird die Haftung von uns für die daraus entstehenden Folgen – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper und/oder Gesundheit – ausgeschlossen.
- k) Bei Fremdmontage/Konfektion, mit der der Kunde Dritte beauftragt oder diese Arbeiten selbst ausführt, übernehmen wir keine Haftung und/oder Gewähr für die korrekte Montage/Konfektion. Die Haftung/Gewähr trägt allein der Selbstkonfektionierer.

Gegenüber einem **VERBRAUCHER** als Besteller gelten im Gewährleistungsbereich die gesetzlichen Bestimmungen und weiterhin:

- a) Ein möglicher Schadenersatzanspruch wird auf den Haftungsumfang der Ziff. 6 (Haftung) begrenzt.
- b) Im Übrigen wird ein Schadenersatzanspruch gegenüber uns ausgeschlossen.
- c) Schläuche sind Verschleißteile. Die Gewährleistungszeit wird daher durch die betriebsübliche bzw. betriebsgewöhnliche Haltbarkeitsdauer (Verschleiß) bestimmt und begrenzt.
- d) Bei Fremdmontage/Konfektion, mit der der Kunde Dritte beauftragt oder diese Arbeiten selbst ausführt, übernehmen wir keine Haftung und/oder Gewähr für die korrekte Montage/Konfektion. Die Haftung/Gewähr trägt allein der Selbstkonfektionierer.

8. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND, VERBRAUCHERSCHLICHTUNGSSTELLE

- a) Ist der Käufer Unternehmer, gilt folgendes: Ausschließlicher Gerichtsstand ist Talheim bei Heilbronn/N. RK Kutting GmbH ist zudem berechtigt, den Käufer/Kunden auch am Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.
- b) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht / CISG).
- c) Vorgeschriebener Hinweis nach den §§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Anerkannte allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle ist die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., siehe <https://www.verbraucher-schlichter.de>. Wir sind aber weder verpflichtet noch dazu bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.